

---

Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Stadtplanung	02.11.2016	17/0088
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	26.01.2017	

---

### Beratungsgegenstand:

Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes, Kommunalisierung von Ausgleichszahlungen für Auszubildende im ÖPNV

### Inhalt der Mitteilung:

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 26.10.2016 als landesrechtliche Neuregelung zur Zahlung von Ausgleichsleistungen für verbilligte Zeitfahrausweise im Ausbildungsverkehr gemäß § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) das Gesetz zur Neuregelung der Ausgleichszahlungen für Auszubildende im öffentlichen Personennahverkehr und zur Ersetzung bundesrechtlicher Ausgleichsvorschriften beschlossen.

Hiernach erhält die Stadt Emden als Aufgabenträger des straßengebundenen ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt gemäß Anlage 1 zu § 7a Abs. 2 Satz 2 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) ab dem 01.01.2017 einen Betrag in Höhe von 276.912,00 €. Diese Mittel sind zweckgebunden einzusetzen, da gemäß § 7a Abs. 1 NNVG dem kommunalen Aufgabenträger die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr obliegt. Bestandteil dieser Verpflichtung ist, dass der Aufgabenträger zu gewährleisten hat, dass Zeitfahrausweise im straßengebundenen Ausbildungsverkehr auf sämtlichen Linienverkehren um mindestens 25% gegenüber Zeitfahrausweisen des Nichtausbildungsverkehrs mit räumlich und zeitlich vergleichbarer Gültigkeit ermäßigt werden.

Anspruchsberechtigte Bezieher dieser Ausgleichsleistungen sind die in der Stadt Emden tätigen Verkehrsunternehmen; derzeit die Stadtverkehr Emden GmbH (SVE), Weser-Ems-Bus GmbH (WEB) und Janssen Reisen Aurich. Bislang wurden die Ausgleichsleistungen gemäß PBefG vom Land Niedersachsen ausgekehrt; dies müssen ab 01.01.2017 die kommunalen Aufgabenträger leisten. Derzeit werden gemeinsam mit den in der Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade (VEJ) zusammengeschlossenen Aufgabenträgern die rechtlichen Grundlagen hierfür erarbeitet. Eine Auskehrung der der SVE zustehenden Leistungen ist grundsätzlich im Rahmen des zwischen der Stadt Emden und der SVE geschlossenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags möglich. Mit den regional tätigen Verkehrsunternehmen besteht seitens der Stadt keinerlei vertragliche Beziehung; darüber hinaus liegen die bestehenden Linienkonzessionen in der Zuständigkeit und Verantwortung der benachbarten Aufgabenträger. Da die Mittel nach § 7a NNVG seitens des Landes landkreisscharf berechnet wurden, steht den Verkehrsunternehmen ein Teil der Ausgleichsleistungen für die auf dem Gebiet der Stadt Emden erbrachten Fahrleistung zu.

1. bekannt gegeben am:

TOP:

Paraffe der Protokollführung

Die Auskehrung der Mittel ist gemäß Artikel 2 lit. b) der (EG) VO 1370/2007 nur im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift umsetzungsfähig, die zurzeit mit der VEJ erarbeitet wird. Als erster Schritt ist im kommenden Jahr und nur für das kommende Jahr zunächst mit einer Richtlinie, ab 2018 mit dem Erlass einer Satzung zu rechnen. Sobald diese Entwürfe arbeitet sind, werden sie dem Rat der Stadt Emden zur Beschlussfassung vorgelegt.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die gemäß Anlage 1 zu § 7a Abs. 2 Satz 2 NNVG zur Verfügung gestellten Ausgleichsleistungen zu nahezu 100 % an die anspruchsberechtigten Verkehrsunternehmen ausgekehrt werden. Sofern noch Mittel bei der Stadt Emden verbleiben, können diese gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 1 und 2 für weitere Leistungen an Verkehrsunternehmen zur Kostendeckung von Tarifiermäßigungen für weitere Fahrgäste bzw. Fahrgastgruppen oder für die bereits im Rahmen der Verwendung der sogenannten Regionalisierungsmittel gemäß § 7 Abs. 7 NNVG aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten zur Förderung des ÖPNV eingesetzt werden.

In jeden Fall muss die Stadt Emden jährlich die zweckgebundene Verwendung der Mittel gegenüber dem Land – hier der Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) – nachweisen. Die Mittel sind darüber hinaus innerhalb von zwei Jahren nachweislich vollständig auszugeben.

Darüber hinaus erhält die Stadt Emden ab dem 01.01.2017 eine weitere finanzielle Unterstützung für die Weiterentwicklung des straßengebundenen ÖPNV gemäß der Anlage zu § 7b Abs. 1 Satz 2 NNVG in Höhe von 146.722,00 €. Diese Mittel sollen nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere für die Ausweitung flexibler Bedienformen eingesetzt werden, was im Rahmen des Stadtverkehrs Emden aufgrund der beschlossenen zulässigen Jahreskilometerhöchstleistung von 600.000 km voraussichtlich nur sehr eingeschränkt umsetzungsfähig sein wird. Die zur Verfügung gestellten Mittel können allerdings auch zweckgebunden entsprechend gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NNVG – also analog der Verwendung der Regionalisierungsmittel – eingesetzt werden. Die zweckbestimmte Verwendung der Mittel ist – wie bei den Mittel nach § 7a NNVG – in gleicher Art nachzuweisen.

Bezüglich der Verwendung der Mittel nach § 7b NNVG ab dem 01.01.2017 wird die Verwaltung zu gegebener Zeit eine Vorschlag erarbeiten und dem Rat der Stadt Emden zusammen mit einem Wirtschaftsplanentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Unabhängig von den ab 2017 zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel bleiben die bereits seit 2005 vom Land zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel, für deren Verwendung die Verwaltung jeweils jahresbezogen einen Wirtschaftsplan zum Beschluss vorlegt, unberührt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen werden im Rahmen der Beschlüsse zu den einzelnen Wirtschaftsplänen dargestellt.

#### **Auswirkungen auf den Demografieprozess:**

Keine.